

Anlage

zu § 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 274
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 70

**Regelleistungspreise
für Gold- und Silberschmiedearbeiten**

1. Reparaturen			
Ringe löten, ohne Stein	X,—	DM	
„ „ „ mit Stedn	2,—	DM	
Weite ändern durch Strecken	1,30	DM	
„ „ „ Herausnehmen	2,15	DM	
„ „ „ Einsetzen	2,60	DM	
Trauringe umarbeiten:			
Witwenringe zusammenlöten:			
ohne Weitenänderung	4,30	DM	
mit „	4,75	DM	
Fugenlose Trauringe:			
Weite ändern, ohnelöten	1,50	DM	
Uhrgehäuse, 2 Bügel anlöten, in Silber	4,30	DM	
„ „ „ in Gold	4,75	DM	
Uhrketten:			
Goldpanzer, einmal löten, hohl	1,70	DM	
„ „ „ massiv	1,10	DM	
Fagon-Ketten, einmal löten	2,15	DM	
Einfache Halsketten, bis 50 cm:			
Gold, einmal löten *	1,10	DM	
Silber, einmal löten	1,—	DM	
Unechte Perlketten, neu aufziehen	1,50	DM	
Besteckteile, Silber:			
Gabel oder Löffel, einmal löten mit Verstärkung	2,60	DM	
Kaffeelöffel oder Kuchengabel einmal löten 1,70	DM		
Suppenkelle löten, ausbeulen	5,15	DM	
Messer auskitten und neu befestigen	1,30	DM	
Messerheft einmal löten	1,30	DM	
Gravuren entfernen	2,—	DM	
2. Neuanfertigung			
Trauringe, Gold 333	7,60	DM	
„ „ 585	9,10	DM	
„ „ 750	12,—	DM	
Trauringe (Silber)	4,30	DM	
Sämtliche Preise verstehen sich ausschließlich Aus- bzw. Einfassen von Steinen oder Perlen. Bei Bearbeitung von Steinen trägt der Kunde das Risiko. Die Preise verstehen sich ohne Material; jedoch einschl. Schleifen und Polieren, ab Werkstatt.			
Betriebsfremde Annahmestellen dürfen 10 % auf die Preise zur Abgeltung ihrer Leistung aufschlagen, wobei evtl. entstehende Transport- und Verpackungskosten in wirtschaftlich vertretbarer, preisrechtlich zulässiger Höhe besonders berechnet werden können.			

**Dritte Durchführungbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 70.**

— Verordnung über die Preisbildung
im Gold- und Silberschmiede-Handwerk —

Vom 2. Dezember 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung
Nr. 70 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die
Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk — (GBl. S. 583) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Zweite Durchführungbestimmung vom
23. Januar 1952 zur Preisverordnung Nr. 70 vom
17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung
im Gold- und Silberschmiede-Handwerk — (GBl.
S. 255) wird wie folgt geändert:

§ 1 letzter Absatz:

Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird fest-
gesetzt: 90 %. Bei Lohnerhöhungen nach Ver-
kündung dieser Durchführungbestimmung sind
die Selbstkosten entsprechend zu senken.

§ 2

Diese Durchführungbestimmung tritt mit ihrer
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungbestimmung
zur Verordnung über die Verleihung
des Ehrentitels „Verdienter Züchter“.

Vom 2. Dezember 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 10. April
1952 über die Verleihung des Ehrentitels „Ver-
dienter Züchter“ (GBl. S. 295) wird im Einver-
nehmen mit der Staatlichen Plankommission und
den zuständigen Ministerien und Staatssekre-
tariaten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Vorschläge der Vorschlagsberechtigten für
die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“
für 1952 sind bis zum 10. Januar 1953 dem Aus-
zeichnungsausschuß beim Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft in Berlin W 1, Leipziger
Straße 5—7, einzureichen.

(2) Empfehlungen für die Vorschläge können bis
zum 20. Dezember 1952 bei einem Vorschlagsbe-
rechtigten eingereicht werden; sie müssen mit einer
Begründung versehen sein.

§ 2

Der Auszeichnungsausschuß beim Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft besteht aus dem
Minister für Land- und Forstwirtschaft als Vor-
sitzendem, dem Leiter des Fachgebietes Biologie
im Zentralamt für Forschung und Technik der
Staatlichen Plankommission, den Leitern der Haupt-
abteilungen I, II, IV und VI und der Abteilung
Agrarwissenschaft und Forschung im Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft, einem Vertreter der
Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissen-
schaften, dem Vorsitzenden der VdgB (BHG) und
des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und
Forst oder deren Stellvertretern.

Der Vorschlag an den Ministerrat muß sich auch
auf die Höhe der Prämie erstrecken.

§ 3

Diese Durchführungbestimmung tritt mit ihrer
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft

S c h r ö d e r
Minister